**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

**Band:** 2 (1800)

Rubrik: Vollziehungs-Auschluss

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Ufteri.

Nº. 33.

Samstag, den 14 Juni 1800.

Erstes Quartal.

Den 25 Prairial VIII.

Vollziehungs=Ausschuß. Schreiben an den Finanzminister v. 11. Juny 1800.

3. Minifter!

Auf Guern Bericht vom 16. Diefes, bag es nothwendig fene, die Wiederbefetung der Stelle eines Chefs der fünften Division in dem Finanzbureau, welche durch die genehmigte Dimifion des Burgers Scheurer ledig geworden ift , ju beschleunigen; daß diese Divifion, die fich mit der Liquidation der Zehenden und Bodenzinsen beschäftiget, von der größten Wichtigkeit in Diefen Zeitmomenten fene; bag es bochft bringend fen endlich zu miffen, wie man mit biefer Liquidation daran seye, welche große Verlüste durch das Gesez vom 28. Nov. 1798 über das Vaterland fegen verhängt worden, und was man von den Gingangen diefer Liguidation werde zu erwarten haben : genehmiget der Bollgiehungsausschuf Guern Borschlag, den Burger Spengler, Chef der Centralpostverwaltung zu dieser Stelle als Chef ber sten Division des Finanzbureau zu ernennen, jedoch mit der Ginladung, daß er feine erftere Stelle als Chef ber Centralpostverwaltung ben. behalten moge.

# Gesetzgebung. Senat, 9. Juni.

(Fortsetzung.)

(Befchluß bes Gefeges über die Militardisciplin).

4. Jeder Weinschenk oder der Wein oder andere Getränke verkauft, der nach geschlagenem Zapsenstreich in seinem Haus, Keller oder Schenke Unteroffiziers und Soldaten aufnehmen wird, soll für das erstemal mit einer Geldbusse von 8 Franken, im Wiederhoslungsfall aber mit der doppelten Busse belegt werden.

- 5. Um die strenge Vollziehung des §. 4. desto gewisser zu erzwecken, sollen von einem Offizier angeführte Patrouillen bevollmächtigt senn, nach geschlagenem Zapfenstreich alle Keller, Pinten und so weiter zu durchsuchen, wo sie noch Militärpersonen zu finden glauben.
- 6. Diejenigen, so die ihnen auferlegte Geldbuffe nicht bezahlen, sollen so lange verhaftet werden, bis sie dieselbe entrichtet haben.

7. Gegenwärtiges Gefet foll gedruckt, öffentlich bes fant gemacht, und wo es nothig ift, angeschlagen werden.

Pettolaz verlangt, daß eine gfarbige Fahne vor dem hause des Senats, wie vor den hauser der ans dern offentlichen Behorden ausgestett werden — und daß auch das Costum von den Senatoren besser beobachstet werde.

Die Saalinspektoren werden damit beauftragt. Me ner v. Arb. erhalt fur 6 Bochen Urlaub.

### Senat, 10. Juni. Prässdent: Münger.

Folgender Beschluß wird zum zwentenmal verlefen: In Erwägung, daß in dem letten Feldzug mehrere Helbetier in der Bertheidigung ihres Baterlands und der Kreyheit umgekommen find;

In Erwägung, daß das Baterland gegen diese großmuthigen Kinder undankbar ware, wenn es diese, mit so wahrem Ruhm bedekten Namen, in Vergese senheit gerathen ließe, hat der große Nath beschlossen:

1. Die Namen derjenigen, welche in der Bertheis digung der Republik ihr Leben verlieren, oder verloren haben, oder an den Folgen der erhaltenen Wunden sterben oder gestorben sind, sollen in der Hauptkirche derjenigen Gemeinde, in welcher sie zulezt angesessen waren, und an dem in die Augen fallendsten Ort, mit sehr grossen Buchstaben eingeschrieben werden.